Ueber Heiraths- oder Aussteuer-Kassen.

In der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bildeten sich in verschiedenen Städten Deutschlands neben den damals so beliebten Sterbekassen auch sogenannte Studierkassen, bei welchen die Aeltern eines Knaben durch jährliche Beiträge sich eine Beisteuer zu dem Unterhalt ihres Sohnes auf der Universität kaufen konnten, und noch häufiger traten junge Mädchen, welche sich den Jahren der Mannbarkeit näherten, zu einer Heirathskasse zusammen. Die Einrichtung der letzteren war folgende. Die Theilnehmer, oft 2 bis 300 an der Zahl, verpflichteten sich, bei jeder Verheirathung eines Mitgliedes eine bestimmte Summe zu erlegen, welche der jungen Frau als ein Beitrag zu ihrer Aussteuer überreicht wurde. Die Sache fand anfangs, wie natürlich, großen Beifall, und jedes junge Mädchen eilte, einer so vortheilhaften Anstalt beizutreten. Als aber die Beiträge gar zu häufig kamen, als man bemerkte, daß viele erst dann dieser Kasse beitraten, wenn sie der nahen Verheirathung gewiß zu sein glaubten, und daß viele von ihnen, ungeachtet der Aussicht auf eine Aussteuer, dennoch unverheirathet blieben, und alle ihre Beiträge also verloren gingen, da kühlte der Eifer sich merklich ab, und die schnell entstandenen Heiraths-kassen gingen mehrentheils nach einer sehr kurzen Dauer

wieder zu Grunde. Daher wollte die Stiftung neuer Heirathskassen auch nicht gelingen, und ein vor etlichen Jahren im allgemeinen Anzeiger mehrmals zur Sprache gebrachter Versuch dieser Art fand so wenig Beifall, daß der Unternehmer, (ein Amtmann in Thüringen, wenn ich nicht irre,) den Plan bald wieder aufgab, und sich über den Mangel an Vertrauen auf seine Rechtlichkeit und Einsicht, ich weiß nicht mit welchem Rechte, sehr bitter beklagte. Im verwicheuen Sommer erfuhr ich jedoch, daß zu Pyritz in Pommern schon seit einigen Jahren eine Heirathskasse besteht, und fand Gelegenheit die ganze Einrichtung derselben aus den gedruckten Statuten näher kennen zu lernen. Ich theile hier das Wesentliche der ganzen Einrichtung in einem getreuen Auszuge mit.

1. Die Gesellschaft besteht aus 320 Mitgliedern, welche für jetzt ohne Rücksicht auf das Alter eingetreten sind.

2. In der Folge sollen diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, sich in dem Alter von 8 bis 12 Jahren melden, sogleich als Expectanten notirt, und sobald eine Stelle erledigt wird, ohne Rücksicht auf das alsdann erreichte Alter, aufgenommen werden.

3. Das Eintrittsgeld beträgt nur einige Groschen, und soll zur Bildung eines eisernen Kapitals verwendet werden.

4. Bei jeder Verheirathung zahlt jedes Mitglied 10 Groschen Beitrag, doch sollen jährlich nicht mehr als 12 Mitglieder ausgesteuert, also auch höchstens nur 12 Beiträge gezahlt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5. Jede Jungfrau, welche sich verheirathet, erhält 100 Rthlr. Aussteuer, wenn sie aber noch nicht 20 Beiträge gezahlt hat, so darf ihr soviel abgezogen werden, daß dadurch die Summe von 20 Beiträgen erfüllt wird.

6. In so fern in einem Jahre mehr als 12 Verheirathungen Statt finden, muß die Zahlung der Aussteuer so lange anstehen, bis die früher Verheiratheten in ihrer Reihe befriedigt sind.

7. Sobald ein Mitglied an einzelnen Beiträgen 100 Rthlr., so viel als es einst selber erhalten soll, bezahlt hat, wird es von allen Beiträgen frei, und hat die Wahl, ob es sogleich die 100 Rthlr. in Empfang nehmen, oder bis zu seiner Verheirathung warten will, in welchem Falle es eine Prämie von 10 Rthlr. erhält, die durch außerordentliche Beiträge aufgebracht wird.

8. Wenn ein Mitglied stirbt, so haben die Aeltern die Wahl, ob sie die Beiträge zurückfordern, oder etwa eine jüngere Tochter einkaufen wollen, der dann die Beiträge der Verstorbenen zu gut gerechnet werden, so daß sie sehr bald in den Genuß des bei Z. 7 gedachten Vortheils kommt.

Man muß gestehen, diese Vortheile sind lockend genug; der Theilnehmer soll, wie man sieht, auch im schlimmsten Falle nichts verlieren, und die in den ersten Jahren verheiratheten Mädchen haben für 20 Beiträge die artige Summe von 100 Rthlr. gewonnen. Gerade diese großen Vortheile erregten aber bei dem Magistrat des Ortes das Bedenken, ob das ganze Unternehmen, das von einem Privatmanne ausging, auch wohl Bestand haben werde, die Sache gelangte endlich durch die Königl. Re-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gierung zur Entscheidung des Hohen Ministerii, welches den gemeinnützigen Plan zu bestätigen befahl, mit der Bemerkung, „daß die Behörde für die Sicherheit des Unternehmens keinesweges haften, sondern es den Theilnehmern überlassen wolle, sich von der Haltbarkeit desselben auf beliebige Weise zu unterrichten."

Da die Theilnehmer zum großen Theil Mädchen aus der dienenden Klasse sind, denen wohl keine Prüfung eines solchen Planes zugemuthet werden kann, und welche, der bedenklichen Klausel ungeachtet, nur darauf fußen, daß die Anstalt von der höchsten Behörde bestätigt sei, so hielt ich es für Pflicht, einige verständige Männer der Stadt auf die gänzliche Unhaltbarkeit der Anstalt und die wahrscheinlichen Folgen aufmerksam zu machen. In der That es ist hart und beinahe nicht zu verantworten, daß man arme Mädchen viele Jahre lang beinahe die Hälfte ihres Lohnes für vorgespiegelte Vortheile hingeben läßt, während man ihnen doch mit der größten Bestimmtheit vorhersagen kann, daß alle, die nicht etwa in den ersten zehn Jahren verheirathet werden, alle ihre Beiträge umsonst hingeben, da die Anstalt in keinem Falle länger als zwanzig Jahre bestehen kann, höchst wahrscheinlich aber schon nach etwa zehn Jahren zu Grunde gehen wird.

Um dies Urtheil zu rechtfertigen darf ich nur Folgendes anführen.

1. Das Bestehen der Anstalt ist von der Vollzählichkeit der Mitglieder abhängig gemacht, und diese läßt sich doch auf keine Weise erzwingen. Wenn jährlich 12 Aussteuerungen Statt finden, so muß jedes Mitglied jährlich 5 Rthlr. beitragen, d. i. die Hälfte des in jener Gegend üblichen Jahrlohnes. Dieser hohe Beitrag muß

auf die Länge lästig werden, und die Theilnehmer abschrecken. Sobald aber als 240 Mitglieder ausgesteuert sind, (und dies würde etwa nach 20 Jahren der Fall sein) so haben alle diejenigen, welche von den jetzigen 320 Mitgliedern noch übrig sind, volle 100 Rthlr. an einzelnen Beiträgen gezahlt, und werden daher alle an einem einzigen Tage frei. Da die wegsterbenden Mitglieder sogleich durch neue ersetzt werden, und ihr Beitrag zurückgegeben werden soll, so ist es so anzusehen, als wenn alle 320 Mitglieder zur Hebung gelangen, und es müssen daher an einem Tage 80 neue Mitglieder eintreten, und es ist nur zu gewiß, daß sich diese 80 neuen Mitglieder nicht finden werden, sobald sie überlegen, was ich eben in der folgenden Zahl auseinander setzen will.

2. Wenn jährlich nur 12 Mitglieder ihre Aussteuer erhalten, so müssen die letzten der jetzigen 320 Mitglieder 26 bis 27 Jahre warten, bis sie zur Hebung gelangen. Diejenigen 320 Mitglieder, welche nach dem 20ten Jahre die Gesellschaft bilden sollen, finden aber schon die 80 freigewordenen Mitglieder vor, deren Hebung bereits fällig ist, und dadurch wird der Termin, wo die letzte dieser 320 zur Hebung gelangen könnte, abermals um 6 bis 7 Jahre weiter hinausgerückt. Könnte also die Anstalt sich lange genug erhalten, so würde es dahin kommen, daß Enkel und Urenkel die Aussteuer ihrer Großmutter und Urgroßmutter zu erheben hätten; aber schwerlich möchte ein Mädchen 20 Jahre lang ihr halbes Lohn hingeben, um ihren Urenkeln eine Anweisung auf 100 Rthlr. zu hinterlassen.

3. Bei jeder Aussteuerung soll jedes Mitglied 10 Groschen einzahlen, und es kommen also jedes Mal 3200 Groschen oder 133 Rthlr. 8 gr. zusammen. Da nun

die Aussteuer nur 100 Rthlr. beträgt, so muß man billig fragen, wozu die übrigen 33 Rthlr. 8 gr. verwendet werden. Der natürlichste Gedanke ist, — sie werden zinsbar belegt, und dienen dazu die folgenden Ausgaben zu verringern, und die Beiträge der verstorbenen Mitglieder zurück zu zahlen, denn auf welche Weise diese Rückzahlung geschehen soll, ist in den Statuten gar nicht erwähnt worden. Aus den Statuten geht aber auch nirgends hervor, daß diese 33 Rthlr. 8 gr., auch nur zum Theil, zinsbar belegt werden sollen, und fast scheint es, daß sie bloß zur Deckung der Verwaltungskosten bestimmt sind. Vermuthlich sind indeß die Töchter der Vorsteher und anderer Beamten von allen Beiträgen frei, so daß der Ueberschuß wirklich geringer ist, als er nach dem Gesagten zu sein scheint.

4. Wie es indeß auch mit diesem zweifelhaften Punkte sein mag, und was auch die Freunde des Unternehmers auf die beiden ersten Punkte erwiedern mögen, so läßt sich doch durch folgende ganz einfache Rechnung die Unhaltbarkeit, und fast möchte man sagen, die völlige Verkehrtheit dieses ganzen Planes, auch dem Hartnäkkigsten vollkommen einleuchtend machen.

Diejenigen 20 Mitglieder, welche zuerst verheirathet werden, haben nicht mehr, als jedes 20 Beiträge, d. i. 8 Rthlr. 8 gr. gezahlt, und da jedes von ihnen volle 100 Rthlr. erhält, so verliert die Kasse bei jedem 91 Rthlr. 16 gr., macht für 20 Mitglieder die baare Summe von 1833 Rthlr. 8 gr. Bei jedem folgenden Mitgliede verliert die Kasse zehn Groschen weniger als bei den ersten 20, bis endlich bei dem 240sten Mitgliede die Einnahme der Ausgabe gleich wird. Der Verlust bei den 220 Mitgliedern, welche nach den 20 ersten folgen, ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

also eine abnehmende arithmetische Reihe, in der das erste Glied 91 Rthlr. 6 gr. oder 2190 Groschen, das letzte Glied = 0, die Anzahl der Glieder 220 ist. Die Summe dieser Reihe, oder die Summe des Verlustes bei den nächsten 220 Mitgliedern ist also $\frac{2190 \times 220}{2}$ oder 240900 Groschen, d. i. 10037 Rthlr. 12 gr., so daß der Verlust bei den ersten 240 Mitgliedern 11870 Rthlr. 20 gr. beträgt, ohne für die Verwaltungskosten auch nur das Mindeste zu rechnen.

Auf welche Weise denkt der Vorstand der Kasse diesen bedeutenden Verlust, der sich in der Folge noch immer vermehrt, wieder auszugleichen, da Niemand mehr zahlen soll als höchstens 100 Rthlr. d. i. so viel als er selber in jedem Falle zurück erhält? Die Kasse ist also eine Lotterie, bei welcher Jeder gewinnen soll, und solche Glücksspiele, weiß man, sind immer sehr lockend; wer aber weiter sieht, fragt billig, ob denn die Vorsteher aus der Kasse mehr herausnehmen können, als sie vorher hineingelegt haben, und da sie diese Frage billig mit Nein beantworten, so fragen sie weiter, ob die Vorsteher bloß Andere, oder auch sich selber täuschen wollen.

Aber es bedarf wohl nur der angelegten kurzen Rechnung, um die Betrogenen in Zeiten zu warnen, und den Vorstehern, die es vielleicht sehr ehrlich gemeint haben, aber schwerlich auch nur mittelmäßige Rechner sind, über ihr ganzes Beginnen die Augen zu öffnen, ehe es der Erfolg selbst auf eine weit empfindlichere Weise thun möchte, denn je länger die Kasse besteht, desto größer wird der Verlust derjenigen Mitglieder, welche den Bruch der Kasse erleben, und desto größer die Verantwortung derer, welche denselben verschuldet haben. In der That, es ist zu be-

dauern, daß die Stifter der Kasse ihren Plan nicht einem Manne, der zu rechnen wußte, vorgelegt haben, noch mehr aber, daß eine Verfügung vom 31sten März 1781 nicht mehr in Kraft zu sein scheint, nach welcher Gesellschaften dieser Art nicht eher bestätigt werden sollen, als bis die Haltbarkeit des ganzen Planes von einem Sachverständigen geprüft und außer Zweifel gesetzt ist. Denn wenn die Polizei das Recht hat, den Plan eines neu aufzuführenden Gebäudes durch Sachverständige prüfen zu lassen, und insofern der nahe Einsturz eines Gebäudes mit Bestimmtheit vorherzusehen ist, die unverzügliche Abbrechung desselben zu verfügen, so sollte sie billig auch das Recht, und sogar die Verpflichtung haben, eine Anstalt dieser Art zu prüfen, und auf eine gefahrlose Einrichtung derselben zu dringen, denn es ist doch kein wesentlicher Unterschied, ob unvorsichtige, ohne Sachkenntniß gemachte Einrichtungen die Gesundheit und das Leben, oder ob sie bloß das Vermögen der Staatsbürger gefährden.

So viel von der äußern Veranlassung zur Bekanntmachung dieser Schrift, jetzt nur noch weniges über die zweckmäßige Einrichtung ähnlicher Kassen.

Im Allgemeinen darf man dreist behaupten, daß weder eine eine eigentliche Studier-Kasse, noch eine eigentliche Heiraths-Kasse auf die Länge bestehen kann, wenn nämlich jene nur für den Fall, daß der Eingekaufte wirklich die Universität bezieht, diese nur für den Fall der Verheirathung die versprochene Summe zahlt. Wer kann es wissen, ob der Knabe auch wirklich Lust und Geschick zum Studiren haben, und ob das Mädchen eine annehmliche Verheirathung finden wird? Und wie oft werden dann ganz ansehnliche Summen verloren gehen, welche dem Knaben wie dem Mädchen eine bessere Zukunft berei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten konnten. *) Dieser Uebelstand wird aber vermieden, wenn man bei der Einrichtung solcher Kassen von dem Grundsatz ausgeht, daß die Summe, auf welche ein Kind eingekauft worden ist,

nach Erreichung eines gewissen Zieljahres, ohne Rücksicht auf die weitere Bestimmung des Eingekauften, gezahlt wird.

Ich will eine solche Kasse der Kürze wegen eine Aussteuer-Kasse nennen, und was dem Eingekauften am Ende des Zieljahres ausgezahlt wird, seine Aussteuer. Es ist klar, daß eine solche Kasse verschiedenen Bedürfnissen abhelfen kann. Mag sie der eine benutzen, um für die Verheirathung seiner Tochter eine Aussteuer zu gewinnen, der andere um seinen Sohn desto leichter auf der Universität zu erhalten, oder ihn für den Kriegsdienst auszurüsten, der dritte endlich, um seinen Kindern für den Anfang ihres eigenen Hauswesens ein kleines Kapital in die Hände zu geben, die Einrichtung bleibt im Wesentlichen immer die nämliche.

---

*) Eine eigentliche Heirathskasse, äußerte eine Frau, hat für das weibliche Zartgefühl etwas Beleidigendes. „Denn sieht der Eintritt in eine Heirathskasse nicht wie eine Einladung an alle heirathsfähige Männer aus? Und für wen stiftet man Kassen dieser Art? Ein reiches Mädchen bedarf nicht noch einer besondern Aussteuer; ein armes Mädchen aber muß ihrem Gatten an Arbeitsamkeit und andern häuslichen Tugenden ein Kapital zubringen, gegen welches die armselige Aussteuer von einigen 100 Rthlr. doch verschwindet. Man sollte lieber eine Kasse für alte Jungfern stiften, um diesen ihren hülflosen Zustand erträglich zu machen."

Ich, für meinen Theil, habe nur das einzige Bedenken, daß zu einer Kasse für alte Jungfern sich wenig Theilnehmer finden möchten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir wollen uns also eine Aussteuerkasse von folgender Einrichtung denken.

1. Bei dieser Kasse kann nicht bloß der Vater oder die Mutter, sondern auch irgend ein naher Verwandter oder wer sonst Vaterstelle vertritt, für ein Kind bis zu dessen vollendetem zehnten Jahre eine bestimmte Aussteuer kaufen, entweder durch Einkaufsgeld, das beim Eintritt baar gezahlt wird, oder durch Beiträge, die der Käufer, so lange er am Leben ist, fortsetzt, bis das Kind das bestimmte Alter erreicht hat, oder vielleicht mit Tode abgeht.

2. Ist die Kasse auf Beiträge gegründet, so muß das Alter und die Gesundheit des Käufers glaubhaft bescheinigt, in beiden Fällen aber das Alter des Kindes durch den Taufschein nachgewiesen werden.

3. Als das Zieljahr, nach dessen Ablauf die Aussteuer gezahlt werden soll, wird das 24ste Lebensjahr des Eingekauften festgesetzt.

4. Die Aussteuer wird jedem eingekauften Kinde, welches das Zieljahr zurücklegt, auch für den Fall ausgezahlt, daß der Käufer früher verstorben ist; dagegen verlieren die vor dem Zieljahr verstorbenen Kinder ihre Beiträge zum Besten der Uebrigen, wodurch die Beiträge im Allgemeinen etwas geringer werden.

Nach diesen vorläufigen Bestimmungen lassen sich überhaupt vier Fragen über die Berechnung dieser Kasse aufstellen.

1. Das Einkaufsgeld ist ein für alle Mal bestimmt,

man soll berechnen wie viel an Aussteuer gegeben werden kann.

2. Die Aussteuer ist bestimmt, man soll berechnen, wie viel an Einkaufsgeld gegeben werden muß.

3. Die Kasse ist nicht auf Einkauf, sondern auf jährliche Beiträge gegründet, und der jährliche Beitrag ist bestimmt, man soll berechnen, wie viel an Aussteuer gegeben werden kann.

4. Die Aussteuer ist bestimmt, und man soll berechnen, wieviel jeder an jährlichen Beiträgen zu entrichten hat.

Was die erste Aufgabe betrifft, so ist klar, daß hier das Alter des Vaters, oder wer sonst den Einkauf besorgt, gar nicht weiter in Betracht kommt, weil die Kasse ein für alle Mal von ihm erhalten soll, was sie zu fordern hat. Dagegen kommt auf das Alter des Kindes aus einem doppelten Grunde sehr viel an, denn je jünger das eingekaufte Kind ist, desto länger kann die Kasse das eingezahlte Einkaufsgeld zinsbar benutzen, und desto geringer ist verhältnißmäßig die Zahl derer, welche zur Hebung der Aussteuer gelangen. Man würde daher eine große Unbilligkeit begehen, wenn man nicht den Unterschied der Jahre berücksichtigen wollte. Soll also der Einkauf von dem ersten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre statt finden, so sind eben so viele verschiedene Rechnungen anzulegen. Wir wollen hier die Rechnung für den Fall führen, daß die Kinder das zweite Lebens-Jahr vollendet haben, woraus sich leicht ersehn läßt, wie für jeden anderen Fall die Rechnung zu führen sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Anzahl der eingekauften Kinder sei z. B. 400, das Einkaufsgeld aber sei auf 100 Rthlr. bestimmt. Offenbar können die Kinder, welche am Ende des bestimmten Zieljahres, also 22 Jahre nach dem geschehenen Einkauf, von jenen 400 noch am Leben sind, an Aussteuer so viel erhalten, als das Einkaufsgeld mit den bis dahin gesammelten Zinsen beträgt, wenn nämlich, wie wir hier immer voraussetzen wollen, die Verwaltungskosten schon anderweitig gedeckt sind. Das gesammte Einkaufsgeld für 400 Kinder beträgt also 40000 Rthlr. und nach der obigen Aufzinsungstafel vermehrt sich dies Kapital durch Zinseszinsen zu 4 vom Hundert bis auf 94796 Rthlr. und so viel kann unter die Kinder vertheilt werden, welche das 24ste Lebensjahr erreicht haben. Aus der Sterblichkeitstafel berechnet man nach dem früher erklärten Verfahren leicht, daß von 400 Kindern, welche das zweite Jahr vollendet haben, etwa 285 das 24ste Lebensjahr zurücklegen, und man findet daher die Aussteuer, wenn man die gesammelten 94796 Rthlr. durch 285 dividirt, und es erhält also jeder 332,6 Rthlr., d. i. ungefähr 332 Rthlr. 14 gr.

Eben so einfach läßt sich die zweite Aufgabe lösen, und man sieht, daß die Rechnung sich allemal so anlegen läßt, daß sie der vorigen zu einer Probe dient. Wir wollen daher annehmen, daß wieder 400 Kinder von 2 Jahren zugleich eingekauft werden, und daß die Aussteuer auf 332,6 Rthlr. bestimmt sei.

Man berechne zuerst, wie viele von den 400 eingekauften Kindern das 24ste Lebensjahr zurücklegen; wir haben bereits gefunden, daß es in unserem Falle 285 sein werden. Diese Zahl multiplicire man mit der festgesetzten Aussteuer, so findet man daß die Kasse für diese Kin-

der

der die Ausgabe von 94791 Rthlr. zu machen hat. Da diese Ausgabe aber erst nach 22 Jahren fällig wird, so ist die Kasse völlig gesichert, wenn sie gegenwärtig ein Kapital erhält, welches sich durch Zinseszinsen zu 4 vom Hundert in 22 Jahren bis auf die Höhe von 94791 Rthlr. vermehrt. Durch das im Vorigen erklärte Abzinsungs-Verfahren findet man, daß das erforderliche Kapital etwas über 39997 Rthlr., das Einkaufsgeld des Einzelnen also den 400sten Theil dieses Kapitals, oder beinahe 100 Rthlr. betrage, wie es in der ersten Rechnung bestimmt war. Die kleine Verschiedenheit in beiden Rechnungen kommt bloß daher, weil die Aussteuer nicht genau 332 $\frac{6}{10}$ Rthlr. sondern einige Hunderttheile eines Thalers mehr betrug, welche wir der leichtern Rechnung wegen ganz weggelassen haben.

Die Berechnung einer solchen Kasse, insofern sie auf Einkauf gegründet wird, ist also höchst einfach, und einer großen Genauigkeit empfänglich. Um desto sicherer zu gehen, wird man indeß die Rechnung so anlegen, als ob von den 400 Kindern, welche zu gleicher Zeit und unter gleichen Umständen eingekauft worden sind, einige mehr als die wirkliche Rechnung gab, zur Hebung gelangen werden, da es nicht erwartet werden kann, daß die gewöhnliche Sterblichkeitsordnung in jedem einzelnen Falle genau zutreffe. Je geringer die Anzahl der Theilnehmer, desto mehr ist dies zu berücksichtigen, weil bei einer größeren Anzahl die Sterblichkeitsordnung genauer zutreffen muß, als bei einer geringern, weshalb wir auch die an sich willkührliche Zahl der ersten Theilnehmer auf 400 angenommen haben.

Etwas umständlicher wird die Rechnung, wenn die Kasse nach Bestimmung der dritten Aufgabe auf jährli-

che Beiträge gegründet werden soll. Um das Verfahren, welches in diesem Falle Statt findet, ebenfalls durch ein Beispiel zu erläutern, wollen wir annehmen, daß 300 Väter zu einer Aussteuerkasse zusammentreten, und sich über einen jährlichen Beitrag von 10 Rthlr. vereinigen, von welchem wir der leichtern Rechnung wegen annehmen wollen, daß er jedes Mal zu Anfang des laufenden Jahres gezahlt werde.

Da in diesem Falle die Aussteuer von der Anzahl der Beiträge, und diese wieder von dem längeren oder kürzeren Zusammenleben der Väter mit ihren Kindern abhängt, so muß hier sowohl das Alter der Väter als der Kinder berücksichtigt werden. Wir wollen daher annehmen, daß die Väter gerade das funfzigste, die Kinder das zweite Lebensjahr zurückgelegt haben, und für diese bestimmte Annahme die ganze Rechnung durchführen.

Die 300 Väter bezahlen am Anfange des ersten Jahres im Ganzen die Summe von 3000 Rthlr. welche noch 22 Jahre zinsbar benutzt werden kann, und sich daher, nach der Aufzinsungstafel, auf 7110 Rthlr. vermehrt.

Wie viele Väter am Ende jedes folgenden Jahres noch am Leben sind, das ergiebt sich unmittelbar aus der Sterblichkeitstafel, da wir für die Anzahl der Väter die bei dem 50sten Lebensjahr stehende Zahl 300 genommen haben. Aber nicht alle noch lebende Väter tragen auch noch zu der Kasse bei, denn alle diejenigen, deren Kinder bereits verstorben, sind aus der Gesellschaft ausgeschieden. Um nun zu finden, wie viele Väter am Anfang jedes Jahres noch beitragen, stelle man folgende Rechnung an.

Am Ende des ersten Jahres der Gesellschaft sind

überhaupt noch 291 Väter am Leben, und diesen gehörten vor einem Jahre 291 Kinder an. Es ist daher auszumitteln, wie viele von diesen 291 Kindern im ersten Jahre der Gesellschaft, oder vom Ende des zweiten bis zum Ende des dritten Lebensjahres verstorben sind. Die Sterblichkeitstafel ergiebt, daß von 661 zweijährigen Kindern nach einem Jahre noch 618 am Leben sind, und man schließe daher

661 geben 618, was geben 291?

Die Antwort ist 272, und es sind daher in dem ersten Jahre der Gesellschaft 19 Kinder gestorben, und eben so viele Väter aus der Gesellschaft geschieden. Die Zahl der beitragenden Väter ist also am Anfang des zweiten Lebensjahres 272, ihr Beitrag 2720 Rthlr., und da derselbe noch 21 Jahre lang zinsbar benutzt werden kann, so vermehrt sich derselbe durch Aufzinsung bis zu der Höhe von 6198,3 Rthlr.

Auf eben diese Weise berechnet man, wie viele Väter am Anfange des dritten Jahres der Gesellschaft noch zu der Kasse beitragen, und bis zu welcher Höhe der Beitrag bis zu dem bestimmten Zieljahre anwächst. Am Anfange des dritten Jahres der Gesellschaft leben nämlich noch 282 Väter, und zu diesen gehörten vor 2 Jahren 282 Kinder. Die Sterblichkeitsordnung ergiebt nun, daß von 661 zweijährigen Kindern 593 das vierte Lebensjahr zurücklegen; man setze also wieder an:

661 geben 593, was geben 282?

Die Antwort ist 253; es sind also in dem zweiten Jahre der Gesellschaft abermals 19 Kinder gestorben, und eben so viele Väter aus der Gesellschaft geschieden; die Zahl der beitragenden Väter ist also 253, ihr Beitrag 2530 Rthl.,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und da derselbe noch 20 Jahre zinsbar benutzt werden kann, so wächst derselbe bis zu der Höhe von 5543,5 Rthlr. an.

Wenn man eben diese Rechnung von Jahr zu Jahr fortsetzt, so erhält man für die Einnahme von den ersten 300 Mitgliedern nachstehende Tafel, deren erste Spalte die Jahre der Gesellschaft, die zweite die Zahl der beitragenden Väter, die dritte den Gesammtbetrag ihrer Beiträge, die vierte endlich dasjenige Kapital angiebt, welches aus den Beiträgen und deren gesammelten Zinsen erwächst.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahre der Gesellschaft.	Beitragende Väter.	Summe ihres Beitrages.	Werth dieses Beitrages.
1	300	3000	7110
2	272	2720	6198,3
3	253	2530	5543,5
4	239	2390	5035,4
5	226	2260	4578,3
6	214	2140	4168,5
7	204	2040	3820,9
8	193	1930	3475,8
9	184	1840	3186,3
10	175	1750	2913,9
11	166	1660	2657,7
12	158	1580	2432,3
13	150	1500	2220,4
14	141	1410	2006,9
15	132	1320	1806,5
16	123	1230	1618,6
17	115	1150	1455,1
18	106	1060	1289,6
19	98	980	1146,5
20	90	900	1012,4
21	82	820	886,9
22	74	740	769,6
			65333,4

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wenn man die Zahlen der vierten Spalte zusammen addirt, so findet man die Summe der ganzen, aus dem Beitrag und den Zinsen erwachsenen Einnahme; diese Summe beträgt 65333,4 Rthlr., und so viel kann am Ende des zwanzigsten Jahres der Gesellschaft, wo die noch lebenden Kinder das 24ste Lebensjahr vollendet haben, an Aussteuer gegeben werden.

Jetzt berechnet man, wie vorher, wie viele von 300 zweijährigen Kindern am Ende des 24sten Jahres noch am Leben sind. Die Sterblichkeitstafel ergiebt nämlich, daß von 661 zweijährigen Kindern 471 das 24ste Lebensjahr vollenden, und man setzt daher an:

661 geben 471, was geben 300?

Die Antwort ist 214, und nun findet man die Aussteuer, wenn man die Summe der Einnahme d. i. 65333,4 Rthlr. durch 214 dividirt. Es kann also jedem Kinde eine Aussteuer von etwas mehr als 305 Rthlr. gegeben werden, und wenn man daher die Aussteuer auf die runde Summe von 300 Rthlr. festsetzt, so wird man um so gewisser sein, daß die Kasse in keiner Art gefährdet wird.

Wäre aber unter der vorigen Voraussetzung die Aussteuer des Einzelnen schon auf 305 Rthlr. bestimmt, und es sollte der jährliche Beitrag jedes Einzelnen bestimmt werden, wie es die vierte Aufgabe verlangt, so berechnet man zuerst, wie viele von den 300 zweijährigen Kindern zur Hebung gelangen. Wir haben vorhin gefunden, daß es 214 sind, und daß also im Ganzen 65270 Rthlr. an Aussteuer zu zahlen sind.

Um nun den Beitrag zu finden, den jeder Vater zu entrichten hat, nehme man zuerst an, daß jeder jährlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einen Thaler zahle, und berechne, wie viel auf diese Weise mit Einschluß der Zinsen einkommt. Zu diesem Ende berechne man, nach dem vorhin erklärten Verfahren, eine Tafel für die Anzahl der beitragenden Väter; diese Zahlen geben zugleich an, wie viele Thaler die Gesellschaft in jedem Jahre erhält. Ferner berechne man, bis zu welcher Höhe die Beiträge jedes Jahres bis zu dem Zieljahre anwachsen, und addire die gefundenen Zahlen. Es ist aber leicht einzusehen, daß die mitgetheilte Tafel schon das ganze Ergebniß dieser Rechnung enthalte, wenn man nur in der letzten Spalte alle Zahlen mit 10 dividirt, oder, was einerlei ist, das Comma um eine Stelle weiter zur Linken rückt. Die erste Spalte zeigt nämlich die laufenden Jahre der Gesellschaft, die zweite die Zahl der Väter, welche am Anfang eines jeden Jahres beitragen. Die Zahl der eingenommenen Thaler ist aber der Zahl der beitragenden Väter gleich, und zehn Mal kleiner, als bei der vorigen Rechnung. Daher wird auch das Kapital, welches aus den Beiträgen und den Zinsen erwächst, zehn Mal kleiner sein, als das in der vorigen Rechnung gefundene, nämlich, 6533,34 Rl.

Wäre diese Summe der vorher berechneten Ausgabe gleich, so wäre Ein Thaler selbst der erforderliche Beitrag; da dies aber nicht der Fall ist, so mache man folgenden Schluß:

Damit die Kasse am Ende des Zieljahres eine Einnahme von 6533,34 Rthlr. habe, mußte jeder Vater jährlich einen Rthlr. beitragen, wie hoch wird also der Beitrag sein müssen, damit die Kasse die erforderlichen 65270 Rthlr. erhalte?

oder kürzer,

6533,34 Rthlr. erfordern 1 Rthlr., was 65270 Rthlr.?

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hieraus findet man, daß der jährliche Beitrag etwas weniger als 10 Rthlr. betrage, also ziemlich so viel, als bei der vorigen Rechnung angenommen wurde; die kleine Verschiedenheit rührt wieder davon her, daß bei der vorigen Rechnung die Aussteuer etwas mehr als 305 Rthlr. betrug.

Aus diesem Beispiele wird man übrigens leicht die allgemeine Regel für das ganze Verfahren ableiten. Man berechnet nämlich nach dem hier erklärten Verfahren, zuerst, wieviel überhaupt an Aussteuer erforderlich ist, und dann, wieviel es der Kasse einbringt, wenn jeder Vater jährlich einen Thaler einzahlt; die erstere Summe wird darauf durch die letztere dividirt, und dies giebt den erforderlichen jährlichen Beitrag eines jeden Vaters.

Wie also für jeden anderen Fall die Rechnung zu führen sei, wird aus dem Gesagten vollkommen deutlich sein; bemerken muß ich aber noch, daß mit Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen wenigstens 80 verschiedene Rechnungen erforderlich sind, um einen vollständigen Plan einer auf Beiträge gegründeten Aussteuerkasse zu berechnen. Das Alter der Väter läßt sich nach einem Durchschnitt auf 25, 30, 35, 40, 45, 50, 55 und 60 Jahre annehmen, und dies würde allein acht verschiedene Rechnungen erfordern. Da aber für jeden Fall eine zehnfache Verschiedenheit in dem Alter des Kindes Statt finden kann, wenn nämlich der Einkauf vom vollendeten ersten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahre gestattet wird, so vermehrt sich die Zahl der erforderlichen Rechnungen offenbar um das Zehnfache.

Vielleicht möchte man es zweckmäßig finden, eine Aussteuerkasse auf Beiträge und Einkauf zugleich zu gründen; wie in diesem Falle zu rechnen sei, ergiebt sich bei einigem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nachdenken von selber. Wäre z. B. bestimmt, daß die Aussteuer 300 Rthlr., das Einkaufsgeld aber 20 Rthlr betragen solle, so berechne man zuerst die ganze Ausgabe der Kasse; durch das Verfahren in der ersten Aufgabe findet man nun sehr leicht, wie viel von dieser Ausgabe schon durch das Einkaufsgeld gedeckt sei, und man wendet dann nur in Rücksicht des Restes das bei der vierten Aufgabe erklärte Verfahren an. Oder es sei die Aussteuer auf 300 Rthlr. festgesetzt, und zugleich bestimmt, daß der jährliche Beitrag 5 Rthlr. betragen solle, so berechnet man die ganze Ausgabe der Kasse, und die aus einem Beitrage von 5 Rthlr. erwachsende Einnahme. Zieht man die letztere Summe von der ersteren ab, so erhält man die durch Einkaufsgeld zu deckende Summe, die sich nach der zweiten Aufgabe berechnen läßt.

Noch ein Paar Fragen, welche man hier aufwerfen könnte, will ich in aller Kürze beantworten.

Man könnte zuerst fragen, ob es nicht billig sei, für die kurz vor dem Zieljahre sterbenden Kinder ein gewisses Sterbegeld zu zahlen, und in dringenden Fällen, z. B. bei Verheirathungen, die erst am Ende des 24. Jahres fällige Aussteuer Ausnahmsweise schon früher, etwa mit dem vollendeten 18ten Lebensjahre zu zahlen. Beides hat gar kein Bedenken, nur muß die ganze Rechnung darnach angelegt werden, und ich will hier noch kürzlich zeigen, wie beide Punkte in Rechnung zu bringen sind.

Ich nehme also an, daß für alle Kinder, welche nach dem vollendeten 18ten Lebensjahre, aber vor dem zurückgelegten Zieljahre sterben, ein Sterbegeld von 50 Thalern gezahlt werden soll. Man berechne nach der Sterblichkeitsordnung, wie viele von den eingekauften Kindern das 18te, 19te, 20te, 21te, 22te, 23te und 24te Jahr vollenden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zieht man die zweite gefundene Zahl von der ersten, die dritte von der zweiten, die vierte von der dritten, und so eine jede Zahl von der unmittelbar vorhergehenden ab, so hat man die Anzahl der Sterbefälle in jedem der genannten Jahre. In unserem Falle leben am Ende des achtzehnten Jahres 227, am Ende des neunzehnten 225, am Ende des zwanzigsten 223, am Ende des ein und zwanzigsten 221, am Ende des zwei und zwanzigsten 218, am Ende des drei und zwanzigsten Jahres 216, am Ende des vier und zwanzigsten 214, und es sind also in jedem Jahre etwa zwei Sterbefälle und ein Mal vielleicht 3. Man berechne nun, wie viel in jedem Jahre an Sterbegeld zu bezahlen sein wird, und wie viel diese Ausgabe beträgt, wenn man noch die Zinsen bis zum Zieljahre rechnet; das Sterbegeld mit den Zinsen bringe man in eine Summe. Wird nun aus der Aussteuer das Einkaufsgeld oder der Beitrag gesucht, so addire man den Werth des Sterbegeldes zu der Summe der Aussteuer; sucht man aber aus dem Beitrag die Aussteuer, so ziehe man den Werth des Sterbegeldes von der Einnahme ab, und rechne dann in beiden Fällen wie vorher. Denn es ist offenbar, daß im ersten Falle sich die Gesammt-Ausgabe um so viel vermehrt, und im zweiten Falle sich die Einnahme um so viel vermindert, als das Sterbegeld mit seinen Zinsen beträgt.

Die zweite Frage beantwortet sich eben so leicht. Wer die Aussteuer, die er am Ende des 24sten Lebensjahres zu fordern hat, schon am Ende des 18ten, also 6 Jahre früher verlangt, würde die Kasse nicht entschädigen, wenn er sich bloß die Zinsen abziehen ließe, oder den auf 6 Jahre abgezins'ten Werth seiner Aussteuer verlangte, und außerdem auch noch die Beiträge der nächsten 6 Jahre berichtigte, insofern Beiträge gegeben werden. Denn es ist möglich, daß der Empfänger dieser Summe noch in den nächsten 6 Jah-

ren stirbt, und seine ganze Aussteuer der Kasse als reiner Gewinn zufällt. Wenigstens sterben in diesen sechs Jahren noch eine ziemliche Anzahl von Mitgliedern, und die Kasse hat bei Bestimmung der Aussteuer auf diese Sterbefälle gerechnet. Man könnte nun zwar die Entschädigung, welche der Empfänger der Kasse zu geben hat, auf verschiedene Art berechnen, die einfachste und natürlichste aber ist diese:

> die Kasse kann einem solchen Mitgliede nicht mehr auszahlen, als sie allen Mitgliedern bewilligen könnte, wenn statt des 24sten Jahres das achtzehnte als Zieljahr angenommen würde.

Wenn also über einen Fall dieser Art ein Zweifel entstände, so müßte man das Alter des Vaters und des Empfängers bei seinem Eintritte wissen, und berechnen, wie viel die Kasse für den üblichen Beitrag oder für das wirklich gezahlte Einkaufsgeld an Aussteuer bewilligen könnte, wenn das 18te Jahr zum Zieljahr genommen wird. So viel, und ein Mehres nicht, kann der Eingekaufte sowohl hier, als bei allen ähnlichen Kassen nach Recht und Billigkeit verlangen.

Wer einer Kasse dieser Art beitreten will, möchte sich endlich noch die Frage vorlegen, wie groß die Wahrscheinlichkeit sei, daß ein Kind zur Hebung der Aussteuer komme. Diese Frage beantwortet ihm unmittelbar die Sterblichkeitstafel, in welcher er die bei dem Alter seines Kindes und die bei dem Zieljahr stehenden Zahlen zu vergleichen hat. Ist das Alter des Kindes beim Eintritt drei volle Jahre und das 24ste Lebensjahr Zieljahr, so zeigt die Sterblichkeitsordnung, daß von 618 dreijährigen Kindern 471 das 24ste Jahr erreichen, so daß also 147 ihre Beiträge verlieren. Die Wahrscheinlichkeit zu verlieren, verhält sich also zur Wahrscheinlichkeit zu gewinnen, wie 147 zu 471, das heißt: gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

147, welche ihre Beiträge verlieren, kann man im Durchschnitt 471 rechnen, welche sie mit mehr als Zinseszinsen zurückerhalten.

Nach allen diesen Angaben wird man im Stande sein zu beurtheilen, in wie fern eine Aussteuer-Kasse der vorgeschlagenen Art von Nutzen sein kann, und von welchen Grundsätzen man ausgehen mußte, in so fern die Errichtung derselben wirklich in Anregung käme.

Da die Kasse hauptsächlich die Erleichterung der ärmeren Volksklassen berücksichtigen müßte, so würde es zweckmäßig sein, die Aussteuer auf eine nicht sehr hohe unveränderliche Summe z. B. auf 50 Thaler festzusetzen, dabei aber zu gestatten, daß Andere auf einen mehrfachen Betrag der Aussteuer die Ihrigen einkaufen, wiewohl die Kasse immer sicherer fährt, wenn jeder Vater nur ein Kind, und dieses immer auf eine gleiche Aussteuer einkauft; denn wenn die Zahl der Väter, welche mehre Kinder eingekauft haben, gegen die Zahl der übrigen sehr groß ist, so könnte sie das Unglück haben, daß unter den wegsterbenden Vätern sich viele von den ersteren befänden, und das könnte die Einnahme um ein Bedeutendes vermindern. Sobald indeß die Zahl der Mitglieder groß genug ist, wird auch diese Gefahr verschwinden, und es läßt sich denken, daß alsdann diese Einrichtung der Kasse noch Vortheil gewährt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir haben bei dieser Kasse vorausgesetzt, daß der Einkauf in der frühesten Jugend des Kindes geschehe, und daß die Beiträge von den Aeltern entrichtet werden. Bei den gewöhnlichen Heirathskassen geschieht aber der Einkauf frühestens mit dem 12ten, in der Regel noch in viel späteren Jahren, und die Beiträge werden von den Berechtigten selber abgeführt. Man möchte also eine Aussteuerkasse der letzteren Art dem Bedürfniß für angemessener halten, als die von mir vorgeschlagene. Ich gestehe aber, daß ich unter den verlangten Bedingungen keine haltbare, und bedeutende Vortheile gewährende Aussteuerkasse zu gründen wüßte; alles was unter diesen Umständen für Personen der bezeichneten Gattung geschehen kann, ist die Errichtung einer Sparkasse, wie sie bereits in Berlin besteht, und vermuthlich bald an mehren Orten errichtet werden wird. Da indeß in kleineren Städten die Errichtung einer Sparkasse mancherlei Schwierigkeiten haben möchte, so will ich hier noch einen Plan zu einer Aussteuerkasse der letzteren Art angeben, und dadurch zugleich zeigen, welche Einrichtung man der zu Pyritz gegründeten Heirathskasse hätte geben müssen, um zweckmäßig zugleich und haltbar zu sein.

1. Der Beitritt zu dieser Kasse soll in der Regel mit dem vollendetem vierzehnten Lebensjahre geschehen; denn in diesem Alter pflegen diejenigen Personen, welche ihr Loos einmal zum Dienen bestimmt, gewöhnlich in Dienst zu treten, und können daher aus eigenen Mitteln einen mäßigen Beitrag aufbringen.

2. In außerordentlichen Fällen darf der Beitritt zwar noch bis zum vollendeten siebzehnten Lebensjahre gestattet werden; die Beitretenden müssen aber sämmtliche, seit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre fällig gewordenen Beiträgen nachzahlen, und sowohl die Bei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

träge als das Eintrittsgeld mit fünf vom Hundert bis zu dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme verzinsen.

3. Der Beitrag soll sich nicht nach der Zahl der Verheirathungen richten, sondern es wird ein bestimmter jährlicher Beitrag festgesetzt, und dieser in vierteljährlichen Terminen vorausbezahlt.

4. An Eintrittsgeld wird eine dem jährlichen Beitrag gleich kommende Summe entrichtet.

5. Eintrittsgeld und Beiträge werden gegen vollständige Sicherheit zinsbar untergebracht, und nie mehr an baarem Bestand in der Kasse behalten, als zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich ist.

6. Die Aussteuer wird den Berechtigten mit dem vollendeten vier und zwanzigsten Lebensjahre ausgezahlt, ohne Rücksicht ob sie sich schon früher verheirathet haben, oder noch ledig sind.

In denjenigen Ständen, für welche eine Kasse dieser Art zunächst gestiftet wird, sind frühere Verheirathungen eben nicht häufig. Uebrigens aber weiß man wohl, daß ein außerordentlicher Zuschuß immer zu rechter Zeit kommt, und in den ersten Jahren nach der Verheirathung oft viel gelegener, als kurz vor der Verheirathung.

7. Diejenigen, welche in der Zeit vom vierzehnten bis zum vier und zwanzigsten Lebensjahre wegsterben, verlieren ihre Beiträge zum Besten der übrigen, doch kann auch ein nach der Zeit ihres Beitritts sich richtendes Sterbegeld für sie gezahlt werden. Uebri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gens ist die Zahl der in diesem Lebensalter sterbenden Personen verhältnißmäßig nur gering.

8. Zur Erleichterung für ganz arme Mädchen muß es erlaubt sein, sich nur auf die Hälfte der gewöhnlichen Aussteuer einzukaufen, in welchem Falle, wie sich von selbst versteht, auch nur die Hälfte des üblichen Beitrages und Eintrittsgeldes entrichtet wird.

Die Berechnung dieser Kasse ist äußerst einfach und sicher, besonders wenn kein Sterbegeld gezahlt wird, und es kommt alles nur darauf an, daß das vorhandene Kapital ehrlich und vorsichtig verwaltet wird.

Man berechne zuerst, wie viele von den anfänglich aufgenommenen Mitgliedern in jedem folgenden Jahre bis zum vollendeten vier und zwanzigsten noch am Leben sind; oder, da die Zahl der Mitglieder willkührlich ist, so nehme man an, daß gerade 515 Mitglieder zu einer Kasse dieser Art zusammentreten. Die Zahl 515 findet sich in der Spalte C. der Sterblichkeitstafel neben dem vollendeten 14ten Lebensjahre, und nun zeigen die Zahlen der Sterblichkeitstafel ohne weitere Rechnung an, wie viele Mitglieder in jedem Jahre noch am Leben sind, nämlich am Anfange des 15ten Jahres 515, am Anfang des sechszehnten 511, am Anfang des siebzehnten 507, u. s. w.

Man nehme ferner vorläufig an, der jährliche Beitrag sei ein Thaler, so zeigen die eben genannten Zahlen an, wie viele Thaler die Kasse jährlich einnimmt. Nun kann das Eintrittsgeld noch volle zehn Jahre, der Beitrag des ersten Jahres noch neun Jahre, der Beitrag des zweiten Jahres noch acht Jahre lang Zinsen tragen, und nach der mitgetheilten Aufzinsungstafel kann man also leicht be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechnen, bis zu welcher Höhe die Einnahme durch Zinsen zu 4 v. H. anwächst. Dadurch erhält man die ganze Einnahme der Kasse aus dem Eintrittsgelde und den Beiträgen der Mitglieder, und wenn man die Summe der Einnahme durch die Zahl derjenigen Mitglieder dividirt, welche das 24ste Lebensjahr vollenden, d. i. in unserem Falle durch 471, so findet man diejenige Aussteuer, welche für einen jährlichen Beitrag von einem Thaler bewilligt werden kann. Nachstehende Uebersicht zeigt das Ergebniß dieser Rechnung:

Einkaufsgeld	515	Rthlr.	Werth	762,3
Beitrag des 1. Jahres	515	=	=	733,0
= = 2. =	511	=	=	699,4
= = 3. =	507	=	=	667,2
= = 4. =	503	=	=	636,4
= = 5. =	499	=	=	607,1
= = 6. =	495	=	=	579,1
= = 7. =	491	=	=	552,3
= = 8. =	486	=	=	525,7
= = 9. =	481	=	=	500,2
= = 10. =	476	=	=	476,0
			Summa	6738,7.

Dividirt man die Einnahme von 6738,7 durch 471, das ist durch die Anzahl der zur Hebung kommenden Mitglieder, so findet man, daß jedes eine Aussteuer von etwas mehr als 14 Rthlrn. erhalten kann. Bei einem jährlichen Beitrage von 2 Reichsthalern können also 28 Rthlr., bei einem Beitrage von 3 Rthlr. können 42 Rthlr, bei einem Beitrage von 4 Rthlr. endlich können 56 Thaler an Aussteuer gegeben werden, insofern die Kasse ihr Kapital zu 4 v. H. zinsbar benutzen kann.

Wir haben hier bloß gezeigt, wie man aus dem Beitrage die Aussteuer berechnen kann; es ist aber leicht einzu-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sehen, wie man den jährlichen Beitrag berechnen kann, wenn die Aussteuer bestimmt ist. Wollte man z. B. mit Beibaltung des ganzen vorhin angegebenen Planes die Aussteuer auf 100 Reichsthaler festsetzen, so müßte man folgenden Schluß machen:

„Zu einer Aussteuer von 14 Reichsthalern wird ein jährlicher Beitrag von Einem Thaler erfordert, wie viel also zu einer Aussteuer von 100 Rthlr.?"

oder kürzer:

14 Thaler erfordern 1 Thaler, was 100 Thaler?

Die Antwort ist $7\frac{1}{7}$ Reichsthaler d. i. ungefähr 7 Rthlr. 3 gr. 6 pf. ein Beitrag welcher viel zu hoch ist, als daß man ihn denjenigen Personen, für welche eine Anstalt dieser Art zunächst bestimmt ist, zumuthen könnte. Am angemessensten möchte es wohl sein, den jährlichen Beitrag auf Vier Reichsthaler, die Aussteuer aber auf 56 Reichsthaler, oder wenn das Kapital der Kasse mit Sicherheit zu 5 v. H. benutzt werden kann, auf 60 Reichsthaler fest zu stellen.

Man sieht hieraus, daß die hier vorgeschlagene Aussteuerkasse keinesweges so große Vortheile verspricht, als die zu Pyritz errichtete, sie hat dafür aber einen wesentlichen Vorzug, daß sie das Versprochene wirklich leisten, bei einer redlichen und verständigen Verwaltung immer fortbestehen, aber auch, sobald ihr Fortbestehen nicht mehr nöthig scheint, ohne allen Schaden der Mitglieder, eingehen kann.

An kleineren Orten würde diese Kasse die angegebene einfache Einrichtung behalten müssen, in großen Städten aber könnte man sie dadurch noch erweitern, daß man die-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jenigen Mitglieder, welche im 24sten Jahre noch nicht verheirathet sind, und auch keine Aussicht zu einer nahen Verheirathung haben, ihre Beiträge bis zu einem gewissen Lebensjahre fortsetzen läßt, und ihnen den Werth ihrer Beiträge durch eine lebenslängliche Rente zurückzahlt, für welche aber in dem Falle einer noch im späteren Alter erfolgenden Verheirathung eine angemessene Summe ein für alle Mal gezahlt werden kann.

So würde sich also die Aussteuer oder Heiraths-Kasse unvermerkt in eine Kasse für alte Jungfrauen verwandeln, ohne durch eine unfreundliche Benennung von der Theilnahme abzuschrecken.

Gedruckt bei Wiesike in Brandenburg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jenigen
verheirat
Verheira
sen Lebe
rer Beit
für weld
erfolgend
für alle

Co
unverme
ohne dur
me abzu

noch nicht
ner nahen
em gewiß-
Werth ih-
urückzahlt,
teren Alter
umme ein

raths-Kasse
erwandeln,
Theilnah-

Inches
Centimetres
TIFFEN® Color Control Patches
© The Tiffen Company, 2007
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf